

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“
am Fachbereich Geowissenschaften der Universität Bremen
vom 24. Februar 2009**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Februar 2009 gem. § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein erfolgreich absolviertes Hochschulstudium mit geowissenschaftlichem Schwerpunkt und mit berufsqualifizierendem Abschluss. Die Leistungen müssen einem Bachelor-Abschluss mit 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechen.

(2) Es müssen Englisch-Kenntnisse auf dem Niveau C 1 des European Framework nachgewiesen werden. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben. Deutsch-Kenntnisse werden nicht verlangt.

(3) Das Interesse an dem Studiengang muss in einem Motivationsschreiben begründet werden, das durch eine vom Prüfungsausschuss eingesetzte Auswahlkommission begutachtet und mit einer Punktzahl von mindestens 6 Punkten (von 9 zu erreichenden) bewertet sein muss. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(4) Sind Zeugnisse und Leistungen, mit denen die Aufnahmevoraussetzungen nachzuweisen sind, nicht eindeutig zu beurteilen, kann von der Bewerberin/dem Bewerber die Teilnahme an einer Eingangsklausur oder an einer mündlichen Prüfung verlangt werden. Das Ergebnis wird in die Entscheidung über die Zulassung einbezogen.

§ 2

Zulassungsverfahren

(1) Die Zahl der Studienanfänger kann begrenzt werden und wird ggf. jährlich festgelegt. Die Absätze 2 und 3 gelten nur für den Fall, dass die Zulassung beschränkt ist.

(2) Für den Fall einer begrenzten Zulassungszahl bewertet der Prüfungsausschuss die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und legt eine Rangfolge der Bewerber fest. Die Rangfolge ergibt sich aus der Einschätzung des Curriculums und der Leistungen im vorangegangenen Studium und aus weiteren für das Masterstudium relevanten Kenntnissen und Erfahrungen, die neben oder außerhalb des Studiums erworben wurden, insbesondere

- Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP),
- einschlägige Studienschwerpunkte im Erststudium,
- ggf. einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrungen,
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben),
- zwei Empfehlungsschreiben, möglichst von Hochschullehrer/innen des voran-

- gegangenen Studienganges,
- ggf. Ergebnis der Eingangsprüfung gem. § 1 Abs. 4.

(3) Anhand der Bewerbungsunterlagen und der Kriterien gem. Abs. 2 schlägt die Auswahlkommission eine Rangfolge für die Zulassung vor. Das Sekretariat für Studierende entscheidet auf der Grundlage vorhandener Kapazitäten über die Zulassung.

(4) Über den Ablauf des Auswahlverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Verfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, die Namen der Bewerber sowie die Bewertung der Bewerbungsunterlagen zur Bildung einer Rangfolge ersichtlich ist.

§ 3

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bis zum 30. September desselben Jahres erbracht wird. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(2) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli zu richten an:

Universität Bremen
Sekretariat für Studierende (International)
Postfach 33 04 40
D – 28334 Bremen

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise der in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben),
- zwei Empfehlungsschreiben, möglichst von Hochschullehrer/innen des vorangegangenen Studienganges,
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrungen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2009/10. Die Aufnahmeordnung vom 15. März 2006 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Bremen, den 24. Februar 2009

Der Rektor
der Universität Bremen